

Bekanntmachung: Handlungsempfehlung und Vorgehen bei Verkehrsunfällen mit Beteiligung von Wölfen – Anpassung an die aktuelle Rechtslage nach § 28a Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Aufnahme des Wolfs in das BJagdG als Tierart, die dem Jagdrecht unterliegt, ergeben sich Änderungen für den praktischen Umgang mit Verkehrsunfällen unter der Beteiligung von Wölfen. Nach neuer Rechtslage¹ wird der Wolf bei Verkehrsunfällen wie jedes andere dem Jagdrecht unterliegende Wild behandelt (z.B. Rehwild oder Wildschwein), wobei die artenschutzrechtlichen Besonderheiten zu beachten sind. Vor diesem Hintergrund wird um Weitergabe und Beachtung folgender bindender Handlungsvorgaben für die Polizeidienststellen zur Unfallaufnahme und Erstintervention gebeten:

- Ein Verkehrsunfall unter Beteiligung der Tierart Wolf ist wie ein regulärer Wildunfall zu behandeln. Es ist nur noch der Jagdausübungsberechtigte vor Ort zu informieren.

- Es hat keine Meldung des Verkehrsunfalls mehr an die unteren Naturschutzbehörden zu erfolgen, da die Zuständigkeit nun bei der obersten Jagdbehörde des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) liegt.

- Die Einbindung des NLWKN-Wolfsbüros, der Wolfsberater und der LJV e.V. hat ebenfalls nicht mehr zu erfolgen, da dies nun zentral durch die oberste Jagdbehörde des Landes Niedersachsen koordiniert wird.

- Eine Einbindung einer veterinärmedizinischen Fachkraft ist nicht mehr notwendig, weder bei leicht- noch bei schwerverletzten Wölfen.

Ausführliche Begründung

1. Einordnung und Grundsatz

Verkehrsunfälle mit Wölfen sind als reguläre Wildunfälle zu behandeln.

Der veränderte Umgang basiert auf der europarechtlichen Herabstufung des Schutzstatus der Tierart Wolf von „streng geschützt“ zu „geschützt“ im Anhang der FFH-RL und ferner auf der Absenkung des Schutzstatus in der Berner Artenschutzkonvention. Zeitlich anschließend wurde die Tierart Wolf als jagdbare Art in das Bundesjagdgesetz (BJagdG) aufgenommen und das Niedersächsische Jagdgesetz (NJagdG) wurde entsprechend angepasst, wobei die Zuständigkeit für die Tierart Wolf bei der obersten Jagdbehörde des Landes Niedersachsen – dem Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) - liegt. Dazu hat das ML die Allgemeinverfügung „Revierübergreifender Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf“ bekannt gegeben. Zwar bleibt der Wolf ein sog. „Doppel“-Rechtler und damit auch eine geschützte Art im Sinne des Artenschutzrechts, die sich hieraus ergebenden Vorgaben treten jedoch im Kontext von Verkehrsunfällen hinter die spezialgesetzlichen Regelungen des Jagdrechts zurück bzw. werden durch diese konkretisiert, so dass für die polizeiliche Praxis grundsätzlich die jagdrechtlichen Handlungsmaßnahmen maßgeblich sind.

2. Anzeigepflicht eines Wildunfalls mit einem Wolf durch den Unfallbeteiligten

Wildunfälle mit Wölfen sind von den Unfallbeteiligten unverzüglich einer am Unfallort zur Jagd befugten Person oder der Polizei anzuzeigen. Dies gilt für bereits verendete wie auch für noch lebende Wölfe, vgl. § 28a Abs.1 S. 1 NJagdG.

3. Reguläre Absicherung und Aufnahme des Verkehrsunfalls

Die Absicherung und Aufnahme des Verkehrsunfalls mit einem Wolf hat nach regulären Maßgaben zu erfolgen.

4. Umgang mit schwerstverletztem Wolf bei einem Verkehrsunfall

Nach Maßgabe von § 28a Abs. 1 S. 2 NJagdG darf am Unfallort schwerkrank verbleibendes Unfallwild abweichend von § 22a Abs. 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes auch von jeder Person unverzüglich getötet werden, die im Besitz eines Jagdscheins ist oder über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten von Tieren verfügt.

a) Begriff des schwerverletzten Unfallwilds

Schwerverletztes Unfallwild darf unverzüglich von seinem Leiden erlöst werden. Ein Tier ist als „schwerverletzt“ anzusehen, wenn es infolge des Unfallgeschehens derart erhebliche Verletzungen erlitten hat, dass die Wiederherstellung eines lebensfähigen Zustands ausgeschlossen oder höchst unwahrscheinlich erscheint. Maßgeblich ist, ob das Tier nach verständiger Bewertung „dem Tode geweiht“ erscheint, also ein Verenden in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Typische Anhaltspunkte hierfür sind insbesondere schwerste Traumata wie offene Brüche, massive Verletzungen, Lähmungen, fehlende Fluchtfähigkeit oder ein insgesamt apathischer Zustand. In diesen Fällen ist die unverzügliche Tötung regelmäßig als tierschutzgerechte Maßnahme geboten, da sie das einzige Mittel darstellt, um weiteres Leiden zu verhindern. Bestehen hingegen ernsthafte Zweifel an der Schwere der Verletzung oder an der Prognose, ist Zurückhaltung geboten und ggf. eine weitergehende fachliche Einschätzung einzuholen.

b) Örtlicher Bezug

Zum Unfallort zählt nicht nur die unmittelbare Kollisionsstelle, sondern der gesamte räumliche Bereich, der in einem engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen steht. Hierzu gehören insbesondere auch Bereiche, in die sich das verletzte Tier vom Kollisionspunkt entfernt hat, sofern dies ohne größere Mühe – insbesondere visuell oder durch naheliegendes Nachgehen von Spuren – noch erreichbar und dem Unfallgeschehen eindeutig zuzuordnen sind. Die räumliche Grenze ist dort zu ziehen, wo ein solcher Zusammenhang nicht mehr ohne Weiteres feststellbar ist oder eine gezielte Nachsuche mit erheblichem Aufwand erforderlich wäre.

c) Zuständige Akteure und Art der Durchführung der Tötung des schwerstverletzten Wolfs

Schwerstverletzte Wölfe dürfen von jeder Person unverzüglich getötet werden, die im Besitz eines Jagdscheins ist oder über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten von Tieren verfügt. Ein eigenständiges Tätigwerden der Polizei kommt insbesondere in Eilfällen in Betracht, in denen ein sofortiges Handeln zur Vermeidung weiterer Leiden des Tieres erforderlich ist und eine jagdliche Person nicht rechtzeitig verfügbar ist.

aa) Person, die im Besitz eines Jagdscheins ist

Für Personen, die im Besitz eines Jagdscheins sind, ist es nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b) BJagdG verboten auf Wölfe mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben.

Die Ausnahme der zulässigen Abgabe eines Fangschusses mit Schrot auf Wölfe nach

Maßgabe von § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG wird durch den Vorrang des jüngeren Gesetzes, hier dem § 28a Abs. 2 NJagdG aufgehoben.

bb) Person, die über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten von Tieren verfügt

Eine Person, die über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten von Tieren verfügt hat unter Beachtung des Tierschutzgesetzes die Tötung durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere – neben beispielsweise Tierärzten – auch Polizeivollzugsbeamte. Die Polizeivollzugsbeamten verfügen insbesondere durch ihre Ausbildung an der Waffe die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, mit der gängigen Dienstwaffe Kaliber 9 mm x 19, auch Tiere zu töten. Die Standard Dienstwaffe der Polizei entspricht zwar nicht den oben genannten Jagdkalibergrößen, genügt den Anforderungen vor dem Hintergrund einer tierschutzgerechten Tötung aber dennoch.

d) Anzeigepflicht der Tötung

Die Tötung des schwerstverletzten Wolfs ist der am Unfallort zur Jagd befugten Person oder der Polizei unverzüglich anzuzeigen, § 28a Abs. 1 S. 1 NJagdG.

5. Keine Aufnahme und Gesundheitspflege eines verletzten Wolfs

Bei einem (leicht) verletzten Wolf, der nach einem Verkehrsunfall aus eigener Kraft den Unfallort verlässt und mit seinen Verletzungen zurechtkommt, ist davon auszugehen, dass er sich gut selbst helfen kann und keine dauerhaften schweren Schäden davonträgt. Die Polizei hat in diesem Fall den Jagdausübungsberechtigten über den Wildunfall zu informieren, welcher im weiteren Verlauf eigenständig eine Kontrollnachsuche durchführen kann.

Abweichend von § 22a Abs. 1 Halbsatz 2 ist es zudem verboten, kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen, gem. § 22c Abs. 1 Nr. 2 BJagdG. Die Hinzuziehung einer veterinärmedizinischen Fachkraft ist somit nicht mehr erforderlich.

6. Der Umgang mit bereits verendeten Wölfen bei Verkehrsunfällen

a) Anzeigepflicht des Funds durch Jagdausübungsberechtigten an das ML

Den Fund von toten Wölfen, die durch Unfälle oder sonstige Einwirkungen Dritter oder auf natürliche Weise zu Tode gekommen sind, hat die oder der Jagdausübungsberechtigte unverzüglich unter Mitteilung des Fundortes der zuständigen obersten Behörde (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) unter der **E-Mail Adresse wolfsrissmeldung@ml.niedersachsen.de** sowie unter der **Telefonnummer 0511/120-2270** anzuzeigen, vgl. § 5 Abs. 1 der Allgemeinverfügung „Revierübergreifender Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf“ nachfolgend MMP.

b) Untersuchung und Beprobung des Wolfs durch den NLWKN

Der Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) oder eine von diesem beauftragte Stelle kann den tot aufgefundenen Wolf am Auffindeort untersuchen sowie eine Probenentnahme durchführen oder den tot aufgefundenen Wolf auf eigene Kosten an einen anderen dafür geeigneten Ort verbringen, vgl. § 5 Abs. 2 MMP.

c) Aneignungsrecht

Das Aneignungsrecht obliegt grds. der jagdausübungsberechtigten Person, außer der NLWKN benötigt den Kadaver zu Zwecken der Lehre oder Forschung, vgl. § 5 Abs. 3 MMP.

d) Entsorgung

Die Entsorgung erfolgt gemäß dem beigefügten Informationsblatt für Jäger des LAVES und obliegt dem Jagdausübungsberechtigten.

7. Abgrenzung zur bisherigen Praxis

Nach der früheren Rechtslage unterlag der Wolf ausschließlich dem strengen Artenschutzrecht. In der Praxis führte dies regelmäßig dazu, dass

- die Meldestellen die Polizei, die untere Naturschutzbehörde (UNB), die Wolfsberater, das NLWKN-Wolfsbüro, die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) und der Jagdausübungsberechtigte gewesen sind, ferner dass
- zunächst veterinärmedizinische Fachkräfte einzubinden waren,
- Maßnahmen wie Narkotisierung, Begutachtung und Entscheidung über das weitere Vorgehen erforderlich waren
- eine unmittelbare Tötung durch vor Ort befindliche Personen in der Regel nicht zulässig war.

Diese Verfahrensweise ist nicht mehr erforderlich. Die bisherigen, teils aufwendigen Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse entfallen zugunsten einer tierschutzgerechten und beschleunigten Vorgehensweise.

8. Anrufe bei Rissereignissen an nicht wildlebenden Tieren

Sollten Sie durch einen Tierhalter kontaktiert worden sein, der den Verdacht hat, dass ein Wolf bei einem Nutztierschaden (bspw. verschollene, tote und verletzte Tiere sowie der Ausbruch einer Herde) beteiligt sein könnte, so bitten wir um Weitergabe der Telefonnummer **0511 3665 1500**.

Dies ist die **zentrale Risskoordinations-Hotline der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)**. Alternativ kann sich der Tierhalter direkt an die für seine Region zuständige LWK-Bezirksförsterei wenden.